

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2770
Urteil Nr. 175/2003 vom 17. Dezember 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 22. April 2003 zur Modernisierung der Anschlagsteuer und der Zahlungsweisen der Stempelgebühren, erhoben von der Imprimerie Hecht AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. August 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. August 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Imprimerie Hecht AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, rue Bara 30, Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 22. April 2003 zur Modernisierung der Anschlagsteuer und der Zahlungsweisen der Stempelgebühren (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 2003).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmung.

Durch Anordnung vom 18. September 2003 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 8. Oktober 2003 anberaumt,

- nachdem die klagende Partei aufgefordert wurde, auf die Frage zu antworten, « Welchen Anteil stellt die Tätigkeit des Druckens von Werbeplakaten an der Gesamtheit der Arbeiten und Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens dar? », und zwar in einem spätestens am 3. Oktober 2003 einzureichenden Schriftstück, das dem Ministerrat innerhalb derselben Frist in Kopie zu übermitteln ist;

- nachdem der Ministerrat und die klagende Partei aufgefordert wurden, das Protokoll der auf Seite 17 der Klageschrift auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung genannten zwei Sitzungen vorzulegen, und der Ministerrat aufgefordert wurde, spätestens am 3. Oktober 2003 ein Schriftstück mit Bemerkungen zur Klage auf einstweilige Aufhebung einzureichen und der klagenden Partei innerhalb derselben Frist eine Kopie desselben zukommen zu lassen.

Die klagende Partei und der Ministerrat haben schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 2003

- erschienen

- . RA R. Forestini und RA E. Orlando, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- . B. Druart, Generalauditor beim Finanzministerium, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Urteil vom 9. Oktober 2003 hat der Hof die Verhandlung wiedereröffnet und den Sitzungstermin auf den 22. Oktober 2003 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober 2003

- erschienen
- . RA R. Forestini, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . B. Druart, Generalauditor beim Finanzministerium, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagende Partei rechtfertigt ihr Interesse an der Klage mit ihrem Gesellschaftszweck, nämlich dem Drucken von Werbeplakaten, auf das sich das angefochtene Gesetz unmittelbar beziehe. Die Erhöhung der Steuer berge die Gefahr, ihr wirtschaftliches Überleben stark zu beeinträchtigen, und wirke sich folglich nachteilig auf ihre Lage aus.

A.2. Die klagende Partei führt acht Klagegründe zur Untermauerung der Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes an.

Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 39 und 170 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Die klagende Partei ist der Auffassung, das angefochtene Gesetz mißachte die Zuständigkeit der Regionen für den Umweltschutz und die Abfallpolitik.

Die anderen Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Im zweiten Klagegrund wird bemängelt, daß Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes eine Befreiung von der Anschlagsteuer für Plakate mit einer Fläche von höchstens 15 dm² vorsehe.

Im dritten Klagegrund wird bemängelt, daß Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes den Betrag der Steuer auf 0,10 Euro für Plakate mit einer Fläche unter 1 m² und auf 0,50 Euro je m² oder Bruchteil von 1 m² für Plakate, deren Fläche 1 m² oder mehr betrage, festsetze.

Im vierten Klagegrund wird bemängelt, daß Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes eine Befreiung von der Anschlagsteuer für gewisse Kategorien von Steuerpflichtigen vorsehe.

Im fünften Klagegrund wird bemängelt, daß Artikel 8 § 2 des angefochtenen Gesetzes es dem Steuerpflichtigen gestatte, die Anschlagsteuer durch Anbringen und Entwerfen einer Klebmarke auf dem Plakat zu entrichten, wenn die Fläche des Plakats weniger als 1 m² betrage.

Im sechsten Klagegrund wird bemängelt, daß Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes eine Erhöhung der Anschlagsteuer um mehr als 800 Prozent für Plakate mit einer Fläche von 1,38 und 1,40 m², um 19 Prozent für Plakate mit einer Fläche von 1,80, 1,98 und 3,96 m² und um mehr als 600 Prozent für die überwiegende Mehrzahl der Plakate mit anderen Abmessungen zur Folge habe.

Im siebten Klagegrund wird das gleiche bemängelt, doch er wird aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abgeleitet.

Der achte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit; darin wird bemängelt, daß Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes es nicht mehr ermögliche, daß der Urheber des Plakats für die Zahlung der Anschlagsteuer aufkomme.

A.3. Zur Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung führt die klagende Partei an, alle geltend gemachten Klagegründe seien ernsthaft und die unmittelbare Anwendung der Norm berge die Gefahr, ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zuzufügen.

Bezüglich dieser Gefahr eines Nachteils führt sie an, das angefochtene Gesetz habe Erhöhungen der Anschlagsteuer von 600 bis 800 Prozent zur Folge. Sie wälze diese Steuer auf ihre Kunden ab und strecke den Betrag durch ein System monatlicher Vorauszahlungen vor, die sich um durchschnittlich 100 Prozent erhöhen würden. Diese Erhöhung würde zu Liquiditätsproblemen führen und ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit beeinträchtigen. Im übrigen würden die Werbekunden sich massiv vom Medium der Plakate abwenden wegen seiner zu hohen Kosten, und dies werde die Gewinnspanne der klagenden Partei verringern, die dann Umstrukturierungen innerhalb ihres Unternehmens ins Auge fassen müsse. Die Unternehmen dieses Sektors seien vom Konkurs bedroht, und dies wirke sich auch auf die Tätigkeit der klagenden Partei aus. All diese Schäden seien nicht wieder gutzumachen.

Die klagende Partei führt ferner an, aus den Diskussionen innerhalb der FEBELGRA (Verband des Druckgewerbes in Belgien), an denen die Druckereien, die Plakatfirmen und die Beamten der Verwaltung teilgenommen hätten, sei hervorgegangen, daß die Erhöhung der Anschlagsteuer eine Folge der falschen Auslegung des zuvor bestehenden Gesetzes sei. Daher sei vereinbart worden, zur Vermeidung eines kurz bevorstehenden Konkurses des Sektors und massiver Verluste von Arbeitsplätzen die ehemaligen Tarife weiterhin anzuwenden.

A.4. Durch Verfügung vom 18. September 2003 hat der Hof die klagende Partei aufgefordert, folgende Frage zu beantworten:

« Welchen Anteil stellt die Tätigkeit des Druckens von Werbeplakaten an der Gesamtheit der Arbeiten und Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens dar? »

Der Hof hat den Ministerrat und die klagende Partei gebeten, das Protokoll der in der Klageschrift auf Nichtigkeitsklärung und einstweilige Aufhebung erwähnten beiden Sitzungen vorzulegen, und den Ministerrat ebenfalls aufgefordert, seine Anmerkungen zur Klage auf einstweilige Aufhebung mitzuteilen.

A.5. In ihrer Antwort erklärt die klagende Partei, in den Jahren 2001, 2002 und 2003 würden sich durchschnittlich 90 Prozent ihres Gesamtumsatzes aus dem Verkauf von Plakaten ergeben. Die klagende Partei teilt im übrigen mit, sie verfüge nicht über die Sitzungsprotokolle.

A.6. In seiner Antwort bemerkt der Ministerrat zunächst, die angeführten Sitzungen, an denen Beamte teilgenommen hätten, seien rein informell gewesen und es sei kein Protokoll verfaßt worden. Er weist darauf hin, daß nichts vereinbart worden sei und es sich nur um eine einseitige Entscheidung der Plakatfirmen und der FEBELGRA handelte. Es obliege im übrigen nicht Beamten, über die Aussetzung der Anwendung eines Gesetzes zu entscheiden.

A.7. In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung vertritt der Ministerrat zunächst den Standpunkt, die Nichtigkeitsklage und folglich die Klage auf einstweilige Aufhebung seien zurückzuweisen, weil die klagende Partei kein Interesse an der Klage habe, da sie ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sei. Der Hersteller sei nicht unter denjenigen angeführt, die die Steuer entrichten müßten; zur Untermauerung dieser These werden die Vorarbeiten zum Gesetz angeführt. Im übrigen und im Hinblick auf eine Beendigung aller Diskussionen über die Abweichungen zwischen dem neuen Artikel 195 des Gesetzbuches über die stempelähnlichen Steuern und der allgemeinen Verordnung über die stempelähnlichen Steuern teilt der Ministerrat mit, daß eine Anpassung der allgemeinen Verordnung erfolgen werde.

A.8. Hilfsweise ist der Ministerrat der Auffassung, die Klage auf einstweilige Aufhebung sei zurückzuweisen, da keine Gefahr eines schwerlich wieder gutzumachenden ernsthaften Nachteils bestehe.

Der Ministerrat erwidert der Klägerin, die jährlichen Kosten seien niedriger, als sie behaupte, da die Beträge nur für drei Monate vorgestreckt würden. Er führt anschließend an, wenn der Umsatz der Klägerin etwa 24 Millionen Euro betrage, sei ein Vorschuß von 250.000 Euro nicht übertrieben hoch. Die klagende Partei sei im übrigen nicht verpflichtet, diesen Vorschuß zu leisten, da sie nicht der Urheber des Plakats sei und es nie gewesen sei. Die Argumente zur Untermauerung des Interesses werden zur Unterstützung dieser These angeführt.

In bezug auf die massive Abkehr der Werbekunden vertritt der Ministerrat den Standpunkt, diese Gefahr eines Nachteils werde nicht hinlänglich durch konkrete Fakten nachgewiesen. Es sei nicht erwiesen, daß der geltend gemachte Nachteil notwendigerweise und ausschließlich durch die sofortige Ausführung des Gesetzes verursacht werde. Das gleiche gelte für die Perspektive von Umstrukturierungen.

Schließlich führt der Ministerrat an, der Hof fälle seine Urteile gewöhnlich innerhalb eines Jahres, und nur ein gefährdetes Unternehmen könne innerhalb dieser kurzen Zeitspanne erleben, daß seine Situation vollständig in Frage gestellt sei. Der Ministerrat schlußfolgert, es sei folglich ausgeschlossen, daß ein faktischer Zustand entstehe, der die Gefahr bedeutender Änderungen innerhalb des Sektors zur Folge haben würde, die zu erheblichen Schäden führen würden, die schwerlich, wenn nicht gar unmöglich wieder gutzumachen seien.

A.9. Schließlich ist der Ministerrat der Auffassung, die Klagegründe seien nicht ernsthaft.

In bezug auf den ersten, aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegrund führt der Ministerrat an, der Gesetzgeber bezwecke eine Vereinfachung der Verwaltung, und der Umweltschutz sei nur eine geringe Sorge. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Regionalgesetzgeber nicht mehr wirksam auf dem Gebiet seiner Zuständigkeit für die Umwelt oder für Abfälle handeln könne und inwiefern den Regionen die Möglichkeit entzogen würde, gleichzeitig das gleiche Ziel durch unterschiedliche Maßnahmen anzustreben.

In bezug auf die anderen Klagegründe ist der Ministerrat der Auffassung, im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung seien nur die Artikel zu prüfen, die den angeführten schwerwiegenden Nachteil zur Folge haben würden; es handle sich um die Artikel, mit denen der Anschlagsteuersatz erhöht werde. Dies schließe somit die Artikel 2, 7, 8 § 2 und 5 aus, die Gegenstand des zweiten, vierten, fünften und achten Klagegrunds seien.

Dies hindere den Ministerrat nicht an der Schlußfolgerung, daß diese Klagegründe ebenfalls nicht ernsthaft seien. Er führt diesbezüglich die Zielsetzung des Gesetzgebers an, vom Anwendungsbereich der Steuer die Plakate mit bescheidenen Abmessungen auszuschließen, bei denen die Arbeit der Steuerverwaltung für die Erhebung und die Schritte des Steuerpflichtigen nicht im Verhältnis zu den Einnahmen stünden. Der Gesetzgeber habe ebenfalls gewisse Clubs, Vereine und Verbände von der Steuer befreien wollen, sofern sie Plakate mit bescheidenen Abmessungen verwendeten. In bezug auf dieses Ziel sei die Maßnahme sachdienlich und das Kriterium objektiv, und alle Steuerpflichtigen würden gleich behandelt.

Insbesondere in bezug auf den dritten Klagegrund hinsichtlich der Bestimmung über die Höhe der Steuer erklärt der Ministerrat, der angewandte Tarif sei einfach, deutlich, effizient und entspreche dem Ziel des Gesetzgebers, während ein rein proportionales System, wie die klagende Partei es wünsche, im Widerspruch zum Ziel der Vereinfachung stehe. Die Lösung des Problems bestehe in einer Anpassung der Abmessungen der Plakate.

Der Ministerrat erinnert ferner daran, daß es sich um den Sachbereich der Steuern und nicht der Gebühren handle und daß der Gesetzgeber über einen breiten Ermessensspielraum verfüge, um die Bemessungsgrundlage und die Sätze festzulegen. Er verweist auf die Rechtsprechung des Hofes zur Untermauerung dieser These und schlußfolgert, man könne dem Gesetzgeber nicht vorwerfen, sich für eine strikt proportionale Tarifgestaltung entschieden zu haben.

In bezug auf den vierten Klagegrund führt der Ministerrat an, der Vergleich zwischen den ehemaligen und neuen Texten erlaube Zweifel am Interesse der klagenden Partei an der Nichtigerklärung der Bestimmung. In bezug auf die Befreiung der Genossenschaften verweist er darauf, daß der Text sich nicht auf alle Genossenschaften, sondern auf die vier aufgezählten Gesellschaften beziehe, die Wohnungsbaugesellschaften seien.

In bezug auf den fünften Klagegrund ist der Ministerrat der Auffassung, die Rechtfertigung der Maßnahme hänge mit der gelegentlichen Beschaffenheit dieser Art von Plakaten zusammen. Die Praxis zeige, daß diese gelegentlichen Steuerpflichtigen Plakate von weniger als 1 m² verwendeten, um auf Tätigkeiten hinzuweisen. Solche Steuerpflichtigen der Erklärungsspflicht zu unterwerfen, würde dem Bemühen zuwiderlaufen, für sehr geringe Summen einen großen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

In bezug auf den sechsten Klagegrund erinnert der Ministerrat daran, daß der Gesetzgeber die bestehenden Tarife habe vereinfachen und Plakate von höchstens 15 dm² vollständig habe befreien wollen. Das Gesetz führe auch zu einer Abschaffung der spezifischen Tarife mit besonders hohen Sätzen für die Plakate, auf die sich der ehemalige Artikel 192 des Gesetzbuches bezogen habe, der durch Artikel 11 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes aufgehoben worden sei. Es führe ebenfalls zu einer Verringerung der Steuer auf Plakate mit einer Fläche von mehr als 6 m², da Plakate mit solchen Abmessungen im allgemeinen im Sinne der ehemaligen Regelung angefertigt würden; die Steuer für solche Plakate habe jedoch 0,56 Euro beziehungsweise 0,70 Euro pro m² oder je Bruchteil eines m² betragen, je nachdem, ob das Plakat größer als 6 m² oder als 10 m² gewesen sei. Nunmehr betrage sie nur noch 0,50 Euro. Der Ministerrat führt ferner an, es sei falsch zu behaupten, die Verwaltung oder der Gesetzgeber hätten den ehemaligen Gesetzestext falsch verstanden, denn beide hätten sich auf die Praxis und die Vernunft gestützt. Es sei kaum vorstellbar, daß Plakate von 6 m² und mehr nicht im Sinne des ehemaligen Artikels 190 des Gesetzbuches « vorbereitet » worden seien. Ausgehend von diesem Postulat und der üblichen Praxis auf diesem Gebiet sei der Gesetzgeber der Auffassung gewesen, diese Verringerung müsse durch eine Erhöhung der Steuer auf Plakate mit einer Fläche von 1 m² oder mehr ausgeglichen werden. Diese Erhöhung entspreche der Zielsetzung des Gesetzes, die nämlich darin bestehe, die Vereinfachung der Tarife mit einer haushaltsmäßigen Neutralität der durchgeführten Reform zu verbinden.

In bezug auf den siebten Klagegrund ist der Ministerrat der Auffassung, es handle sich nur um eine Variante des Anführens eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und es werde kein Argument aus dem Grundsatz der Handels- und Gewerbebefreiheit abgeleitet.

In bezug auf den achten Klagegrund erinnert der Ministerrat daran, daß die Druckereien die Steuer nicht entrichten müßten und somit eine maximale Rechtssicherheit besäßen. Es habe keine Übergangsmaßnahme ergriffen werden müssen, da der Sinn des heutigen Textes mit demjenigen des ehemaligen Textes übereinstimme; so habe der neue Gesetzestext sich aus einer Änderung der Terminologie im Anschluß an das Gutachten des Staatsrates ergeben, denn der neue Begriff der « Person, zu deren Nutzen das Anschlagen erfolgt » entspreche dem ehemaligen « Urheber » des Plakats.

- B -

B.1. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 22. April 2003 zur Modernisierung der Anschlagsteuer und der Zahlungsweisen der Stempelgebühren (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Mai 2003), mit dem gewisse Bestimmungen des Gesetzbuches über die stempelähnlichen Steuern ergänzt und abgeändert werden.

In den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Senat, 2002-2003, Nr. 2-1573/2, S. 2, und *Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50 2342/001, S. 3) heißt es:

- Das Gesetz entspricht dem Wunsch « einer Vereinfachung und innerhalb gewisser Grenzen einer Senkung der Anschlagsteuer ».

- « Künftig muß die Anschlagsteuer nicht mehr für Plakate entrichtet werden, deren Fläche nicht mehr als 15 Quadratdezimeter beträgt, das heißt geringfügig mehr als ein A3-Blatt. »

- « Für Plakate, auf die weiterhin die Steuer zu entrichten ist, gibt es zwei Tarife, je nachdem, ob die Fläche mehr als einen Quadratmeter beträgt oder nicht. »

- « Die Erhebung der Steuer erfolgt auf der Grundlage einer vom Steuerpflichtigen beim zuständigen Amt abgegebenen Erklärung. Die Zahlung erfolgt durch Einzahlung oder Überweisung auf das Postgirokonto des zuständigen Amtes. Der Grundsatz der Erklärung gilt allgemein, außer für Plakate mit einer Fläche unter einem Quadratmeter (in diesem Fall kann die Zahlung durch Anbringen und Entwertung einer haftenden Steuermarke auf dem Plakat erfolgen). »

- « Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah die Befreiung für Plakate mit einer Fläche von höchstens 10 Quadratdezimetern vor. Die Kammer hat dies auf 15 Quadratdezimeter erhöht. Außerdem hat die Kammer die Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Steuer angepaßt, insbesondere gegenüber demjenigen, der das Plakat druckt. »

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.2.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, ist deren Zulässigkeit - und insbesondere das Vorliegen des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung - bereits bei der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung zu erörtern.

B.2.2. Die klagende Partei rechtfertigt ihr Interesse an der Klage mit ihrem Gesellschaftszweck, zu dem unter anderem das Drucken von Werbeplakaten gehört, auf die sich das angefochtene Gesetz unmittelbar bezieht. Die Erhöhung der Steuer berge die Gefahr, das wirtschaftliche Überleben der klagenden Partei erheblich zu beeinträchtigen.

Der Ministerrat stellt das Interesse an der Klageerhebung in Abrede, weil der Hersteller eines Plakats nicht direkt unter den Steuerpflichtigen angeführt wird.

Die Beschwerde der klagenden Partei in bezug auf das Gesetz betrifft hauptsächlich eine Steuererhöhung, die 600 bis 800 Prozent erreichen könne. Es trifft zwar zu, daß der Hersteller eines Plakats nicht als Steuerpflichtiger gemäß Artikel 195 des Gesetzbuches in der durch das angefochtene Gesetz abgeänderten Fassung angesehen wird, doch eine so bedeutende

Steuererhöhung wirkt sich nachteilig auf seine Lage aus, da sie die Anschlagsfirmen davon abhalten kann, so hoch besteuerte Plakate in Auftrag zu geben.

Die klagende Partei weist in diesem Verfahrensstadium ein Interesse an der Erhebung einer Klage gegen Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes auf, der Artikel 190 des Gesetzbuches über die Stempelgebühren abändert und den Steuerbetrag festsetzt.

In bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In bezug auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.4.1. Zur Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung führt die klagende Partei an, die Anwendung des angefochtenen Gesetzes könne ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen, weil die Steuererhöhung unweigerlich extreme Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Anschlagsfirmen, die ihre Dienste in Anspruch nähmen, haben werde.

B.4.2. Aus den in der Klageschrift und den Anlagen dargelegten Angaben geht hervor, daß der geltend gemachte Nachteil im wesentlichen ein finanzieller Nachteil ist, dessen Ausmaß nach

Darlegung der klagenden Partei so groß sei, daß er ihr Unternehmen gefährden und zur Einstellung ihrer Tätigkeit zwingen könnte.

B.4.3. Weder in der Klageschrift noch während den Verhandlungen wurde nachgewiesen, daß die Änderung der Steuer, die zweifellos zu einer Erhöhung der Kosten für Plakate führen wird, notwendigerweise und unweigerlich zur Folge haben würde, einen ernsthaften und schwerlich wieder gutzumachenden Nachteil für die Wirtschaftstätigkeiten der klagenden Partei zu verursachen, der sie in den Konkurs führen könnte.

B.4.4. Die Gefahr eines schwerlich wieder gutzumachenden ernsthaften Nachteils, der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschrieben ist, wird nicht nachgewiesen.

In bezug auf die ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe

B.5.1. Damit ein Klagegrund im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 des Schiedshofes als ernsthaft angesehen wird, muß er auch nach einer ersten Prüfung der Elemente, die dem Hof in diesem Verfahrensstadium vorliegen, begründet erscheinen.

B.5.2. Im vorliegenden Fall kann der Hof aufgrund der unterschiedlichen Auslegung des ehemaligen Gesetzes durch die Parteien und folglich der Tragweite des angefochtenen Gesetzes die Klagegründe erst nach einer gründlichen Untersuchung beurteilen, die über den Rahmen eines Verfahrens zur einstweiligen Aufhebung hinausgeht.

B.6. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior